

Neues zum Firmenrecht

Dr. Peter Burkhalter und Dr. Boris Grell sind Rechtsanwälte bei Hodler & Emmenegger in Bern und Zürich (www.swisslawyersgroup.ch)

Anschliessend an die Ausführungen in der August-Ausgabe der Jus-News zum neuen Gesellschaftsrecht, werden im Folgenden weitere wichtige Änderungen der jüngsten Gesellschaftsrechtsrevision vorgestellt, die ebenfalls im Januar 2008 in Kraft treten.

Im geltenden Recht sind die Bestimmungen zur Bildung der Firma (d.h. dem Namen der Gesellschaft) für die GmbH anders geregelt als für die Aktiengesellschaft:

Während bei der Aktiengesellschaft nach geltendem Recht die Bezeichnung der Rechtsform (AG, SA oder Ltd) nur beigefügt werden muss, wenn die Firma Personennamen enthält, ist bei der GmbH die Angabe der Rechtsform (GmbH, S.à.r.l. oder LLC) stets erforderlich. Zudem beschränkt sich nach der heutigen Regelung die Ausschliesslichkeit der Firma einer GmbH auf den Ort ihres Sitzes, sofern die Firma Personennamen enthält (z.B. «Müller Malerei GmbH»). Demgegenüber profitiert die aktienrechtliche Firma bereits unter geltendem Recht uneingeschränkt in der ganzen Schweiz von der Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma.

Diese abweichenden Vorschriften und rechtliche Konsequenzen sind nicht mehr nachvollziehbar, weshalb einheitliche Regelungen zur Firmenbildung geschaffen wer-

den. Dabei bleiben aber die allgemeinen Grundsätze zur Firmenbildung (Firmenwahrheit und Täuschungsverbot) bestehen.

Inskünftig erhält auch die GmbH unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der eingetragenen Firma schweizweiten ausschliesslichen Firmenrechtsschutz. Zudem muss nicht nur die GmbH, sondern auch die Aktiengesellschaft stets die Rechtsform, ausgeschrieben oder als Kürzel, in der Firma aufführen. Damit wird insbesondere den Informationserfordernissen der Praxis im Rechtsverkehr entsprochen, aus der formellen Geschäftskorrespondenz mindestens die korrekte Firma nebst Rechtsformzusatz zu ersehen.

Firmengebrauchspflicht

Die obligatorische Angabe der korrekten Firma nebst Rechtsformzusatz bleibt aber auf den geschäftsrelevanten Bereich beschränkt.

Erforderlich ist demnach nur, dass im formellen Geschäftsverkehr, z.B. in der Geschäftskorrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen, die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert angegeben wird. Es wird dabei nicht vorgeschrieben, wo die Firma samt Rechtsformzusatz vermerkt werden muss: Dies kann beispielsweise bei der Unterschrift oder in einer Fusszeile erfolgen; eine Abänderung des Briefpapiers erübrigt sich daher in den meisten Fällen. Weil sich die Firmengebrauchspflicht jedoch nicht auf die herkömmlichen Korrespondenzformen beschränkt, muss die eingetragene Firma insbesondere auch im Internet in rechtskonformer Weise verwendet werden.

Im Übrigen dürfen ergänzend zur offiziellen Firma auch weiterhin Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen und ähnliche Angaben verwendet werden, die keinen solchen Rechtsformzusatz enthalten müssen.

Übergangsbestimmungen

In der Gesetzgebung gilt der Grundsatz der Nichtrückwirkung, wonach Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingetreten sind, nach bisherigem Recht beurteilt werden. Bei Dauertatbeständen, d.h. Sachverhalten, die zwar unter bisherigem Recht entstanden, aber unter der Geltung des neuen Rechts andauern, ergeben sich hiervon jedoch Abweichungen. Insbesondere die Organisation einer bereits im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft als auch die Rechtsstellung der daran beteiligten Personen stellen solche Dauertatbestände dar, die darum grundsätzlich nach neuem Recht beurteilt werden.

Für die Übernahme der neuen, zwingenden Regelungen gibt es aber eine angemessene Übergangsfrist: Bereits eingetragene Gesellschaften müssen innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts ihre Statuten und Reglemente den neuen Regelungen anpassen. Bestimmungen von Statuten und Reglementen, die mit dem revidierten Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung in Kraft, längstens aber noch zwei Jahre ab Inkrafttreten der Revisionsbestimmungen, d.h. bis spätestens Ende 2009.

Enthält eine bereits eingetragene Aktiengesellschaft insbesondere noch keine Angabe zur Rechtsform und bleibt die betroffene Gesellschaft auch während der Übergangsfrist untätig, ergänzt das Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen. Mit der amtlich angeordneten Änderung der Firma muss im Geschäftsverkehr sofort auch die neue, im Handelsregister eingetragene Firma (mit Rechtsformzusatz) verwendet werden. Demgegenüber müssen die Statuten, welche die Firma der Gesellschaft ebenfalls erwähnen, erst mit der nächsten, ohnehin durchzuführenden Statutenrevision zwingend an die neuen firmenrechtlichen Bestimmungen angepasst werden.

ANZEIGE

Bäume im Herbst

Sie haben die Bäume –
Wir das Fachwissen

Stürme – Astausbrüche
Pilze – Faulstellen
Laub – Winterquartiere

Sicherheitskontrollen · Pflegearbeiten
Baumschutz auf Baustellen

Kompetente Umsetzung durch den
eidg. dipl. Baumpflegespezialisten



Pflege und Diagnose für den Baum

Baumart AG

Schlossmühle 1 · 8500 Frauenfeld · Tel. 052 722 31 07

Baumart Luzern GmbH

Museggstrasse 25 · 6004 Luzern · Tel. 041 410 83 63

baumart@bluewin.ch · www.baumart.ch